

Habilitationsordnung des Fachbereichs 5 - Wirtschaftswissenschaften - der Universität Essen

Vom 19. Dezember 2002

Verkündungsblatt S. 127

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 98 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. September 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Universität-Gesamthochschule Essen, nachstehend Universität Essen genannt, folgende Habilitationsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen für das Habilitationsverfahren
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Habilitationsantrag
- § 5 Habilitationskommission
- § 6 Einleitung und Beschluss über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 8 Gutachten
- § 9 Beschlussfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 10 Rücknahme des Habilitationsantrags
- § 11 Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 12 Mündliche Habilitationsleistung
- § 13 Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung
- § 14 Abschluss des Habilitationsverfahrens
- § 15 Umhabilitation
- § 16 Änderung bzw. Erweiterung des Gebietes der Lehrbefähigung
- § 17 Aufhebung der Lehrbefähigung
- § 18 Erteilung der Lehrbefugnis
- § 19 Zurücknahme der Lehrbefugnis
- § 20 Übergangsbestimmungen
- § 21 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Veröffentlichung

§ 1

Ziel der Habilitation

(1) Die Habilitation dient dazu, die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers förmlich nachzuweisen, ein wissenschaftliches Fach des Fachbereichs 5 der Universität Essen in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (Lehrbefähigung).

(2) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung einer Venia legendi (Lehrbefugnis) nach § 18.

(3) Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll zwölf Monate seit Einreichung des Zulassungsantrags nicht überschreiten.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen für das Habilitationsverfahren

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit besitzen, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen akademischen Grades an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachgewiesen wird.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss nachweisen, dass sie oder er über die Voraussetzungen gem. Abs.1 hinaus insbesondere in dem wissenschaftlichen Fach, für das sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt, weitergehend wissenschaftlich gearbeitet hat.

§ 3

Habilitationsleistungen

(1) Die zu erbringenden Habilitationsleistungen sind:

1. schriftliche Habilitationsleistung (§ 7)
2. mündliche Habilitationsleistung (§ 12)

(2) Wird eine der in Abs. 1 bezeichneten Leistungen als nicht ausreichend beurteilt, so ist die gesamte Habilitation nicht bestanden. Ein Habilitationsverfahren kann nur einmal wiederholt werden. Der Versuch gilt als unternommen, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs.1 und 2 erfüllt sind. Hierbei ist ein Versuch, der gemäß § 10 abgebrochen wurde, einmal nicht zu berücksichtigen. Habilitationsversuche an anderen wissenschaftlichen Hochschulen sind zu berücksichtigen. Eine Ablehnung gemäß § 6 Abs.4 hat die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht zu vertreten. Sie ist bei der Wiederholung nicht zu berücksichtigen.

§ 4

Habilitationsantrag

Der Habilitationsantrag ist bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs mit folgenden Unterlagen einzureichen:

1. Lebenslauf mit einer Darstellung des persönlichen, beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs;
2. Dissertation und Promotionsurkunde gem. § 2 Abs.1;
3. Schriftenverzeichnis und je ein Exemplar der verfassten oder mitverfassten wissenschaftlichen Arbeiten;

4. Zeugnisse über abgelegte akademische bzw. staatliche Prüfungen. Bei ausländischen akademischen Graden kann zur Gleichwertigkeit eine Stellungnahme der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen der Konferenz der Kultusminister eingeholt werden;
5. Erklärung über bereits früher unternommene Habilitationsversuche;
6. die abgeschlossene schriftliche Habilitationsleistung in mindestens 4 Exemplaren;
7. Erklärung, für welches Fach die Kandidatin oder der Kandidat die Habilitation beantragt.

§ 5 Habilitationskommission

- (1) Die Durchführung von Habilitationsverfahren liegt in der Verantwortung des Fachbereichs.
- (2) Für die Durchführung von Habilitationen bildet der Fachbereich eine Habilitationskommission. Der Habilitationskommission gehören an:
 - a) alle, aufgrund zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen (im Sinne von § 46 Abs.1 Nr. 4 a HG) berufenen Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs,
 - b) die übrigen habilitierten Mitglieder des Fachbereichs,
 - c) 2 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
 - d) 2 Studentinnen oder Studenten, die mindestens das Grundstudium abgeschlossen haben.

Die unter c) und d) aufgeführten Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt.

(3) Die Beschlussfassung über die Beurteilung der Habilitationsleistungen erfolgt durch die Habilitationskommission. Dabei sind nur die Mitglieder gem. Absatz 2 Buchstabe a und b stimmberechtigt.

- (4) Die Habilitationskommission hat folgende Aufgaben:
 1. Beschluss über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zu dem beantragten Habilitationsverfahren,
 2. Benennung der Gutachter für die schriftliche Habilitationsleistung,
 3. Beschluss über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung,
 4. Auswahl des Themas des wissenschaftlichen Vortrages,
 5. Beschluss über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung,
 6. Vorschlag für die Verleihung der Lehrbefähigung durch den Fachbereichsrat.

(5) Beschlüsse der Habilitationskommission bedürfen außer der Mehrheit der Habilitationskommission der Mehrheit der ihr angehörenden Professorinnen und Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für einen Beschluss die Mehrheit der der Habilitationskommission angehörenden Professorinnen und Professoren.

(6) Wird die Habilitation in einem Fach angestrebt, das auf das Gebiet eines anderen Fachbereichs übergreift, so können auch Professorinnen oder Professoren des anderen Fachbereichs, die die Qualifikation gem. Absatz 2

Buchstabe a aufweisen, der Kommission angehören. In der Regel nehmen diese Professorinnen oder Professoren an den Sitzungen der Habilitationskommission beratend teil.

§ 6 Einleitung und Beschluss über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die gem. § 4 von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit. Ist diese gegeben, so unterrichtet er oder sie die Habilitationskommission, die Rektorin oder den Rektor sowie die Dekane der anderen Fachbereiche über den Antrag. Anschließend werden die Unterlagen zur möglichen Einsichtnahme durch die Habilitationskommission bis zur nächsten Fachbereichsratssitzung entsprechend Absatz 2, jedoch mindestens 14 Tage, im Dekanat ausgelegt. Die Mitglieder der Habilitationskommission gem. § 5 Abs. 2 Buchstabe a und b können schriftlich zum Habilitationsantrag Stellung nehmen.

(2) Nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist tritt die Habilitationskommission auf Einladung der Dekanin oder des Dekans unverzüglich zusammen und beschließt über den Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren. Eine Ablehnung des Antrages ist schriftlich zu begründen.

(3) Ein Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist abzulehnen, wenn das Fachgebiet, dem das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung zuzuordnen ist, nicht in dem Fachbereich 5 der Universität Essen in Forschung und Lehre vertreten ist.

§ 7 Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Als schriftliche Habilitationsleistung kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden:

1. eine Habilitationsschrift, die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fach darstellt. Arbeiten, die aus der gemeinsamen Forschung mehrerer Personen hervorgegangen sind, können nicht als Habilitationsschrift vorgelegt werden; oder
2. mehrere wissenschaftliche Arbeiten, zu denen nicht die Dissertation gerechnet werden darf und die einen wesentlichen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis für das Fach darstellen und einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang erkennen lassen. Sie müssen insgesamt einer Habilitationsschrift gleichwertig sein. Hierzu soll ferner ein Überblick über die wissenschaftlichen Zusammenhänge der Einzelschriften vorgelegt werden.

(2) Bei Arbeiten, die aus der gemeinsamen Forschung mehrerer Personen hervorgegangen sind, muss die selbständige wissenschaftliche Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers erkennbar und für sich bewertbar sein. Die übrigen Verfasser sollen zu der Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers über ihre oder seine Einzelleistung schriftlich Stellung nehmen.

**§ 8
Gutachten**

(1) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmt die Habilitationskommission mindestens drei Gutachterinnen oder Gutachter, die das Fachgebiet, dem die schriftliche Habilitationsleistung der Bewerberin oder des Bewerbers zuzuordnen ist, in Forschung und Lehre vertreten. Von den Gutachterinnen oder Gutachtern muss mindestens eine oder einer einer auswärtigen wissenschaftlichen Hochschule und eine oder einer dem eigenen Fachbereich angehören. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann Vorschläge für Gutachterinnen oder Gutachter einreichen. Zumindest einem dieser Vorschläge ist zu folgen. Die Bestellung der Gutachter kann nicht gegen die Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission gem. § 5 Abs.2 Buchst. a) und b) erfolgen.

(2) Die Gutachter nehmen unabhängig voneinander innerhalb einer Frist von drei Monaten in je einem schriftlichen Gutachten zu den wissenschaftlichen Leistungen Stellung. Dabei soll die schriftliche Habilitationsleistung den Schwerpunkt bilden. Die Gutachter schlagen der Habilitationskommission die Annahme, die Änderung oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vor. Bei Fristüberschreitung ist eine neue Gutachterin oder ein neuer Gutachter zu benennen.

(3) Der Dekan oder die Dekanin informiert die Habilitationskommission über den Eingang der Gutachten.

(4) Die Gutachten liegen drei Wochen im Dekanat aus. Die Habilitationskommission hat das Recht auf Einsicht in die Gutachten.

Die Mitglieder der Habilitationskommission gem. § 5 Abs. 2, Buchstabe a und b haben das Recht, eine schriftliche Stellungnahme bei der Habilitationskommission abzugeben.

**§ 9
Beschlussfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung**

(1) Nachdem die schriftliche Habilitationsleistung mit allen Unterlagen und den erforderlichen Gutachten gem. § 8 sämtlichen Mitgliedern der Habilitationskommission zur Kenntnis gelangt ist, beschließt die Habilitationskommission über den Vorschlag. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Zur Entscheidungsfindung kann ein weiteres Gutachten eingeholt werden.

(2) Kommt der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit nicht zustande, ist die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung abgelehnt. Die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung ist zu begründen.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 1 ist der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich nach der Beschlussfassung durch die Dekanin oder den Dekan mitzuteilen.

**§ 10
Rücknahme des Habilitationsantrages**

Die Zurücknahme des Habilitationsantrages ist zulässig, solange nicht eine ablehnende Stellungnahme einer Gutachterin oder eines Gutachters bei der Habilitationskommission schriftlich vorliegt. Die Zurücknahme der schriftlichen Habilitationsleistung allein ist unzulässig.

**§ 11
Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung**

(1) Im Fall der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 9 Abs. 2 kann die Habilitationskommission in einer unmittelbar anschließenden Beratung die Einräumung der Möglichkeit einer Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung beschließen. Für die Änderung ist im Einvernehmen mit der Habilitandin oder dem Habilitanden eine angemessene Frist festzulegen.

(2) Macht die Habilitandin oder der Habilitand von der Möglichkeit zur Änderung fristgerecht Gebrauch, so tritt die Habilitationskommission unverzüglich nach Wiederholung der schriftlichen Habilitationsleistung in die erneute Beratung und Beschlussfassung gem. § 9 Abs. 1 und 2 ein. Ggf. sind die Gutachter um Stellungnahme zu bitten.

(3) Ein erneuter Beschluss zur Einräumung der Möglichkeit einer Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung gem. Abs. 1 ist unzulässig.

(4) Hat die Habilitandin oder der Habilitand die von der Habilitationskommission für die Änderung der schriftlichen Habilitationsleistung festgesetzte Frist ohne triftigen Grund nicht eingehalten, so gilt die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung als abgelehnt.

(5) Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet die Habilitandin oder den Habilitanden unverzüglich schriftlich von der Entscheidung der Habilitationskommission gem. Absatz 1 bis 4.

**§ 12
Mündliche Habilitationsleistung**

(1) Ist die schriftliche Habilitationsleistung entsprechend der Beschlussfassung nach § 9 Abs. 2 angenommen, so bestimmt die Habilitationskommission im Einvernehmen mit der Habilitandin oder dem Habilitanden und der Dekanin oder dem Dekan den Zeitpunkt für einen öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem hochschulöffentlichen Kolloquium vor der Habilitationskommission. Auf vorherigen Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden ist für das Kolloquium die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Habilitandin oder der Habilitand soll durch die mündliche Habilitationsleistung zeigen, dass sie oder er ein wissenschaftliches Thema sachkundig und kritisch darstellen kann und eine Diskussion wissenschaftlicher Fragen formgerecht und sachlich zu beurteilen weiß. Die Habilitandin oder der Habilitand legt hierzu der Habilitationskommission drei Themen zur Auswahl vor, die von dem der Habilitationsschrift zugrunde liegenden Thema und unter sich inhaltlich verschieden sein müssen. Die Habilitationskommission entscheidet über die Zulässigkeit der Themen und wählt nach Zustimmung ein Thema aus. Bei Ablehnung des Vorschlags wird die Habilitandin oder der Habilitand aufgefordert, nochmals drei Themen zu nennen. Sind auch diese Themen wiederum nicht zulässig, so wird ein Thema von der Habilitationskommission festgelegt.

(2) Sofern der Habilitationsvortrag der Habilitationskommission oder der Habilitandin bzw. dem Habilitanden auf Grund seiner Thematik nicht geeignet erscheint, die didaktischen Fähigkeiten der Habilitandin oder des Habilitanden darzulegen, ist hierzu eine gesonderte Veranstaltung vorzusehen. Die Habilitandin oder der Habilitand legt

hierzu der Habilitationskommission drei weitere Themen zur Auswahl vor, die unter sich inhaltlich verschieden sein müssen. Absatz 1 Sätze 5 bis 7 gelten entsprechend.

(3) Das ausgewählte Thema oder die ausgewählten Themen nach den Absätzen 1 und 2 werden der Habilitandin oder dem Habilitanden mit einer Vorbereitungsfrist von vier Wochen bekannt gegeben. Diese Frist kann auf Antrag des Antragstellers verkürzt werden.

(4) Unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Habilitationsleistung wird über die Vortrags- und Diskussionsleistung von der Habilitationskommission in nicht öffentlicher Sitzung beraten. Dabei ist die Möglichkeit der Beteiligung der studentischen Vertreter sicherzustellen.

(5) Danach fassen die anwesenden Mitglieder der Habilitationskommission einen Beschluss über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung. Die Entscheidung ist der Habilitandin oder dem Habilitanden unverzüglich nach der Beschlussfassung durch die Dekanin oder den Dekan mitzuteilen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 13

Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung

Ist die mündliche Habilitationsleistung nach § 12 nicht angenommen worden, so kann in begründeten Ausnahmefällen in unmittelbarem Anschluss an die ablehnende Beschlussfassung eine einmalige Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung beschlossen werden. Die Beschlussfassung und das Verfahren zur Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung bestimmen sich nach entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 12.

§ 14

Abschluss des Habilitationsverfahrens

(1) Der Fachbereichsrats beschließt über die Annahme der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen auf der Grundlage der Beschlüsse der Habilitationskommission. Bei der Beratung sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Fachbereichsrats sind, teilnahmeberechtigt. Stimmt der Fachbereichsrats den Beschlüssen der Habilitationskommission nicht zu, so verweist er das Verfahren an die Habilitationskommission zur endgültigen Entscheidung.

(2) Mit der Annahme der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen gemäß §§ 9 und 12 ist die Lehrbefähigung festgestellt und das Habilitationsverfahren abgeschlossen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan überreicht der Bewerberin oder dem Bewerber eine Urkunde (s. Anlage 1) über die Feststellung der Lehrbefähigung, die folgende Angaben enthält:

1. die wesentlichen Personalien der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. das Thema der Habilitationsschrift,
3. die Bezeichnung des wissenschaftlichen Faches, für das die Lehrbefähigung festgestellt ist,
4. die Bezeichnung des Fachbereichs, der die Lehrbefähigung festgestellt hat,

5. Tag der Beschlussfassung über die Habilitation,
6. Unterschrift der Dekanin oder des Dekans,
7. Siegel des Fachbereichs.

§ 15

Umhabilitation

Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der an einem entsprechenden Fachbereich einer anderen Hochschule habilitiert ist, kann auf Antrag die Lehrbefähigung im Fachbereich 5 der Universität Essen erhalten. Der Antrag ist mit den Unterlagen gem. § 4 zu versehen. Zusätzlich ist die Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren beizufügen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung. Die Habilitationskommission kann jedoch Teile der Habilitationsleistungen anerkennen.

§ 16

Änderung bzw. Erweiterung des Gebietes der Lehrbefähigung

Auf Antrag einer Habilitierten oder eines Habilitierten kann eine Änderung bzw. Erweiterung des Gebietes erfolgen, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde. Die Bestimmungen der §§ 2-14 gelten entsprechend. Die Habilitationskommission kann jedoch Teile des Verfahrens erlassen.

§ 17

Aufhebung der Lehrbefähigung

(1) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird aufgehoben, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

(3) Die Entscheidung nach Abs. 1 und 2 trifft der Fachbereichsrats, wobei dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 18

Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Sind die schriftliche und mündliche Habilitationsleistung gemäß der Beschlussfassung nach §§ 9 und 12 angenommen, so entscheidet der Fachbereichsrats auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden über die Verleihung der Befugnis, in einem Fach in dem betreffenden Fachbereich Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen (Venia legendi), sowie über das Gebiet, für das die Lehrbefugnis gilt. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen. Der Antrag kann schon mit dem Habilitationsantrag gem. § 4 gestellt werden.

(2) Nach Erteilung der Lehrbefugnis ist die Habilitierte oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privat-

dozentin" oder "Privatdozent" zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(3) Der Habilitierten oder dem Habilitierten wird aufgrund des Beschlusses gem. Absatz 1 eine Urkunde (s. Anlage 2) überreicht, in der die Erteilung der Lehrbefugnis erklärt wird und die folgenden Angaben enthält:

1. die wesentlichen Personalien der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. die Bezeichnung des Faches,
3. die Bezeichnung des Fachbereichs, der die Lehrbefugnis erteilt,
4. den Tag der Beschlussfassung über die Lehrbefugnis,
5. Unterschriften der Dekanin oder des Dekans und der Rektorin oder des Rektors,
6. Siegel der Hochschule.

(4) Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat das Recht und die Pflicht, in jedem Semester eine Lehrveranstaltung an der Universität Essen im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden zu halten.

(5) Jede Privatdozentin oder Privatdozent sollte die Habilitationsschrift öffentlich zugänglich machen und sich in einer öffentlichen Antrittsvorlesung, spätestens in dem Semester, das auf den Termin der Erteilung der Lehrbefugnis folgt, vorstellen. Der Termin wird von der Dekanin oder dem Dekan im Einvernehmen mit der Privatdozentin oder dem Privatdozenten festgesetzt.

§ 19 Zurücknahme der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
 - a) durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Fachbereich,
 - b) durch Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
 - c) durch Umhabilitation an eine andere Hochschule,
 - d) durch Aufhebung der Lehrbefähigung (§ 17).
- (2) Die Lehrbefugnis ist zu entziehen,
 - a) wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne wichtigen Grund 2 Jahre lang keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat, es sei denn, dass der Fachbereichsrat sie oder ihn vorübergehend von dieser Pflicht entbunden hat oder sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) die Privatdozentin oder der Privatdozent durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt hat, bzw. wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.
- (3) Die Feststellungen bzw. Entscheidungen zu Abs. 1 und 2 trifft der Fachbereichsrat, wobei dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 20 Übergangsbestimmungen

Diese Habilitationsordnung findet auf alle Habilitationsverfahren im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften Anwendung, die ab dem 01.01.2003 eröffnet werden.

§ 21 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Veröffentlichung

(1) Die Habilitationsordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität-Gesamthochschule Essen veröffentlicht.

(2) Die Habilitationsordnung des Fachbereichs 5 - Wirtschaftswissenschaften - der Universität-Gesamthochschule Essen vom 10. Dezember 1986 (Amtliche Bekanntmachungen S. 101) tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs 5 vom 17.12.2002 und des Rektorats vom 19.12.2002.

Essen, den 19. Dezember 2002

Der Rektor
der Universität Essen

Univ.-Prof. Dr. Karl-Heinz Jöckel

DER FACHBEREICH
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN
DER
UNIVERSITÄT
ESSEN

Anlage 1

stellt
unter dem Rektorat der Professorin/des Professors
und unter dem Dekanat der Professorin/des Professors fest, dass

Frau/Herr

geboren am *in*

die
LEHRBEFÄHIGUNG

für das Fach

...

besitzt, nachdem sie/er durch die Schrift:

sowie den wissenschaftlichen Vortrag
mit anschließendem Kolloquium nachgewiesen hat, dass sie/er das Fach
in Forschung und Lehre selbständig vertreten kann.

Essen, den

Dekanin/Dekan

Dezember 2002

DER FACHBEREICH
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN DER
UNIVERSITÄT
ESSEN

Anlage 2

erteilt
unter dem Rektorat der Professorin/des Professors
und unter dem Dekanat der Professorin/des Professors
nach dem Beschluss des Fachbereichsrates

Frau/Herrn

geboren am *in*

die

LEHRBEFUGNIS
(Venia legendi)

für das Fach

...

Essen, den

Rektorin/Rektor

Dekanin/Dekan

Dezember 2002